

Raubgräberei im Fürstentum Liechtenstein : "Wir wünschen Ihnen in unserem Lande schöne Ferien und beim Suchen nach Metallgegenständen viel Erfolg"

Autor(en): **Frommelt, Hansjörg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der
Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald**

Band (Jahr): **7 (1994)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-893209>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Raubgräberei im Fürstentum Liechtenstein

«Wir wünschen Ihnen in unserem Lande schöne Ferien und beim Suchen nach Metallgegenständen viel Erfolg»¹

Hansjörg Frommelt, Triesen

Um das Jahr 1893 erfolgte in Liechtenstein die erste systematisch geplante archäologische Ausgrabung. Damals erforschte man die Reste der römischen Villa in Nendeln.² Nur zwei Jahre später wurde eine weitere archäologische Untersuchung im Wald oberhalb von Schloss Vaduz durchgeführt.³

Seit seiner Gründung am 10. Februar 1901⁴ bemüht sich der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein, «die vaterländische Geschichtskunde einschliesslich der Urgeschichte zu fördern...».⁵ Im Sinne dieser Zielsetzung hat Johann Baptist Büchel, damaliger Schriftführer, in den Jahren 1901/1902 bei der Kapelle St. Mamerthen in Triesen erstmals für den Historischen Verein Ausgrabungen geleitet und anschliessend publiziert. Förderhin war es in Liechtenstein beinahe ausschliesslich der Historische Verein, der offiziell Ausgrabungen durchführte und die Resultate in seinem Jahrbuch einer interessierten Leserschaft näherzubringen versuchte. Gemäss geltendem liechtensteinischem Denkmalschutzgesetz besteht für ihn noch heute grundsätzlich die Möglichkeit, «Ausgrabungen zur Erforschung ur- und frühgeschichtlicher Siedlungen unseres Landes» durchzuführen.⁶ «Die Regierung kann den Historischen Verein für das Fürstentum Liechtenstein mit archäologischen Grabungen und Untersuchungen beauftragen.»⁷ Bereits das erste Denkmalschutzgesetz Liechtensteins aus dem Jahre 1944 sah diese Möglichkeit vor.⁸

Während beinahe achtzig Jahren hat der Historische Verein in Liechtenstein die Aufgaben der Bodendenkmalpflege wahrgenommen.⁹ Immer wieder konnte er dabei mit der Unterstützung ausländischer Fachkräfte rechnen. Die bekannten Katastrophenfälle in den Depoträumen – den Lagern für das gesamte archäologische Fundgut Liechtensteins – einerseits (Wasserschaden 1986, Brandschaden 1989) und die zunehmende private und öffentliche Bautätigkeit andererseits haben in den

letzten Jahren bewirkt, dass sich in Liechtenstein eine «archäologische Dienststelle» entwickeln konnte – oder musste! –, die selbständig und auf hohem wissenschaftlichem Niveau sämtliche Aufgaben der Bodendenkmalpflege wahrnimmt. Einzig die rechtlich-organisatorische Zuordnung des Tätigkeitsbereiches Archäologie konnte bis heute noch nicht gefunden werden.¹⁰

Illegale «Schatzgräber»

In all den Jahren archäologischer Tätigkeit in Liechtenstein mussten auf mehreren bekannten Fundstellen des Landes Spuren illegaler Raubgräberei festgestellt werden. Entsprechende Hinweise finden sich verschiedentlich in den Jahrbüchern des Historischen Vereins.¹¹ Weitere Aktenvermerke werden im Archiv der liechtensteinischen Archäologie aufbewahrt. So wird z. B. in einem Archivbericht aus dem Jahre 1936 darauf hingewiesen, dass ein Waldhirt gebeten wird, eine bekannte Fundstelle besonders zu beobachten «und jede wilde Gräberei zu verhindern und sofort zur Anzeige zu bringen».¹²

In jüngerer Zeit hat die Raubgräberei auch in unseren Breitengraden alarmierend zugenommen. Mit Hilfe modernster elektronischer Metallsuchgeräte, die in jedem Elektronikshop um die Ecke erstanden werden können¹³, gelingt es Raubgräbern, in kürzester Zeit Metallgegenstände aller Art und aus allen Zeiten im Boden zu orten und illegal¹⁴ zu bergen. Ein Teil der auf diese Weise zutage geförderten Funde gelangt in den Kunst- und Antiquitätenhandel¹⁵, ein anderer landet in den «Privatsammlungen» der Schatzsucher. Allzu oft gehören leider auch staatliche Museen zu deren Kunden.¹⁶

Der Fall des im Herbst 1987 auf dem «Lutzengüttele» in Gamprin/FL von der Landespolizei festgenommenen «Detektorgängers» hat verdeutlicht, mit welcher Systematik durch die Verwendung elektronischer Suchhilfen historische Fundplätze

ausgebeutet werden können und welches Ausmass dabei die Zerstörung der für die Wissenschaft bedeutenden Fundzusammenhänge anzunehmen droht.¹⁷

Ein Fundgegenstand, der ohne Beobachtung und Interpretation der stratigraphischen Zusammenhänge aus seinem archäologisch-historischen Kontext gerissen wird, wird zum «Einzelfund» degradiert, der nur noch einer kunsthistorisch-typologischen Untersuchung¹⁹ zugeführt werden kann. Seine Bedeutung als wichtige archäologische Quelle hat er verloren. Aus dem Fundzusammenhang gerissen, ist seine Zuordnung zu einer Befundsituation und somit gleichzeitig die zeitliche Einordnung eines archäologischen Befundes nicht mehr möglich.²⁰

Die Polizei hat beim 1987 in Liechtenstein festgenommenen Raubgräber neben den Fundstücken und den Metallsonden mit dazugehörigen Akkus für mehrere Einsatzstunden umfangreiches Plan- und Kartenmaterial beschlagnahmt. Die Auswertung hat ergeben, dass der Raubgräber mit Sicherheit neben mehreren Fundstellen in Liechtenstein historische Plätze in den Kantonen Schwyz, Glarus, Graubünden, Zug, Aargau, Zürich und St. Gallen mit Erfolg abgesucht haben muss. Die anlässlich einer Hausdurchsuchung an seinem Wohnort in der Schweiz vorgefundene umfangreiche Sammlung von Metallfunden hat diese Vermutung bestätigt und leider verdeutlicht, welche Schäden er für die archäologische Forschung bereits verursacht haben muss!

Das Fürstentum Liechtenstein hat in London das «Europäische Übereinkommen über den Schutz des archäologischen Kulturgutes» unterzeichnet.²¹ Es verpflichtet sich somit, «Fundstätten und Bereiche von archäologischem Interesse abzugrenzen und zu schützen»²² und «heimliche Grabungen zu verbieten und zu verhindern».²³ Weiter sieht auch das 1988 von Liechtenstein unterzeichnete «Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes

Europas»²⁴ Vorkehrungen zum Schutze des archäologischen Fundgutes vor.

Aufklärungsarbeit nötig

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die geltenden Bestimmungen zum Erreichen dieser Schutzziele nicht mehr ausreichen.²⁵ Die Kontrolle des Verkaufes und des Einsatzes von Metalldetektoren, die Ausscheidung archäologischer Schutz-zonen und die Anpassungen der geltenden Gesetze²⁶ allein genügen bei weitem nicht mehr. Behörden und Institutionen sind auf das Verständnis und die Mitarbeit einer breiten Öffentlichkeit angewiesen. Eine grosse Verantwortung obliegt dabei den Medien. Konsequente Aufklärungsarbeit wäre weit angebrachter als die bewundernde Präsentation von Raubgräbern als «die letzten Abenteurer unseres Zeitalters».²⁷ Das von Politikern gerne und oft verwendete Argument, dass archäologische Schätze im Boden am besten aufbewahrt seien, gilt schon lange nicht mehr. Längst beschäftigen sich die archäologischen Dienststellen ausschliesslich mit der Notbergung archäologischer Quellen vor deren Zerstörung durch den Baubetrieb. Für Plangrabungen zur gezielten Erforschung von Fundstellen von erheblicher Bedeutung stehen weder finanzielle Mittel noch genügend Zeit zur Verfügung.²⁸ Wenn wir aber das Problem der Raubgräberei nicht in nächster Zeit in den Griff bekommen, kann nur die systematische Ergrabung bedeutender Fundplätze deren Zerstörung und Ausbeutung durch «geschichtsbewusste Schatzsucher» zuvor-kommen!

1 Zitat aus einem Brief der Eidgenössischen Zollverwaltung.

2 Jenny 1903, S. 189–204.

3 Die Dokumentation über den Umfang und die Resultate dieser Untersuchung ist verschollen.

4 Gründungsprotokoll und Gründungsstatuten im Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz 1901, S. 271–276.

5 Statuten des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein. April 1990. S. 5, § 1.

6 Statuten des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein. April 1990. S. 6, Abs. III.

7 Denkmalschutzgesetz vom 14. Juni 1977. LGBl, Jg. 1977, Nr. 39, S. 2, Art. 5.

8 Vgl. Gesetz vom 28. Februar 1944 betreffend den Denkmalschutz. LGBl, Jg. 1944, Nr. 4, S. 4, Art. 12.

9 Zur Archäologie in Liechtenstein: Marxer 1978, S. 77–87.

10 Vgl. Jahresbericht des Historischen Vereins, JBL 92, S. 5.

11 Anton Frommelt stellt 1939 z. B. auf der Burg-ruine Schalun fest: «Auch Schatzgräber versuchten ihr Glück in der Ruine und brachen die Mauer an einigen Stellen an.» Vgl. Frommelt (1939), S. 14.

12 Archäologie FL: Archivbericht vom 2. Juni 1936.

13 In mehrfarbigen Werbesprospekten werden die verschiedenen Geräte angepriesen. Mit dem Traum vom Goldschatz werden gute Geschäfte erzielt. Meist fehlen in den Broschüren und Zeitungsannoncen Hinweise auf die gesetzlichen Bestimmungen. Händler und Verkäufer scheinen diese meist auch vergessen zu haben.

14 Gemäss geltendem liechtensteinischem Denkmalschutzgesetz bedarf es für Bodeneingriffe der Bewilligung der Regierung. Weiter ist beim Antreffen von Bodenfunden der Regierung unverzüglich Meldung zu erstatten. In bezug auf das Eigentum gelten die Bestimmungen des Sachenrechts (Artikel 444 und 445). Vgl. «Denkmalschutzgesetz vom 14. Juni 1977. LGBl, Jg. 1977, Nr. 39, S. 2, Art. 4–5. Vgl. auch Zürcher 1992 und Biel 1993.

15 Vgl. Brandt 1993, Schöller 1993 und Biel 1993, S. 178.

16 Vgl. Knaut 1992 und Spiegel 8/1993.

17 «Es war Zufall.» Zeitungsmeldung im *Liechtensteiner Vaterland* vom 6. Oktober 1987.

18 Unter den vielen Metallfunden befanden sich neben 59 römischen Münzen mehrere Fibeln, Bronzepeilspitzen und Bronzeringe aus der Zeit vom 6. Jahrhundert v. Chr. bis zum 5. Jahrhundert n. Chr.

19 Die 59 römischen Münzen mussten im Restaurierungslabor der liechtensteinischen Archäologie konserviert werden. Die numismatische Interpretation ist im Jahrbuch des HVFL veröffentlicht. Vgl. Brem / Hedinger 1988, S. 169–185.

20 Vgl. dazu Planck 1993 und Brem 1993.

21 Europäisches Übereinkommen über den Schutz des archäologischen Kulturgutes. LGBl, Jg. 1976, Nr. 18.

22 Europäisches Übereinkommen über den Schutz des archäologischen Kulturgutes. LGBl, Jg. 1976, Nr. 18, Art. 2, S. 2.

23 Europäisches Übereinkommen über den Schutz des archäologischen Kulturgutes. LGBl, Jg. 1976, Nr. 18, Art. 3, Abs. a), S. 2.

24 Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas. LGBl, Jg. 1988, Nr. 20.

25 «Raubgrabungen: Schutzbestimmungen reichen nicht. Regierungschef-Stellvertreter Dr. Herbert Wille nahm Stellung zu illegalen Grabungen an historischen Stätten.» Zeitungsmeldung im *Liechtensteiner Volksblatt* vom 3. Oktober 1987.

26 Das geltende Denkmalschutzgesetz Liechtensteins ist in Überarbeitung. U. a. ist eine Verschärfung der Strafbestimmungen vorgesehen. Die 1991 in Kraft getretene Novelle zum österreichischen Denkmalschutzgesetz verbietet den Einsatz von Metallsuchgeräten auf unter Denkmalschutz stehenden Böden (§ 11, Abs. 8). Vgl. dazu auch Farka 1991 und Schöller 1993.

27 Zum Beispiel: Haefeli 1987, Straub 1992 und Sacchi 1993.

28 Vgl. Meyer 1990.

Quellen und Literatur

Biel 1993: J. BIEL, *Sondengänger und Archäologische Denkmalpflege*. – In: *Denkmalpflege in Baden-Württemberg. Nachrichtenblatt des Landesdenkmalamtes*. 22. Jg., 1993/H. 3, S. 176–178.

Brandt 1993: M. BRANDT, *Archäologische Funde und ihr Stellenwert aus der Sicht des Münzhändlers*. – In: *Denkmalpflege in Baden-Württemberg. Nachrichtenblatt des Landesdenkmalamtes*. 22. Jg., 1993/H. 3, S. 182–184.

Brem 1992: H. J. BREM, *Überlegungen zum Einsatz von Metalldetektoren bei der Suche nach Münzen*. – In: *Archäologie der Schweiz*. Jg. 15, H. 3/1992, S. 163.

Brem/Hedinger 1988: H. J. BREM / B. HEDINGER, *Neue Münzfunde vom Lutzagüetle*. – In: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein*, Bd. 88. Vaduz 1988, S. 169–185.

Farka 1991: CH. FARKA, *Novellierung des Denkmalschutzgesetzes (DMSG)*. – In: *Archäologie Österreichs. Mitteilungen der Österreichischen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte*. 2/1, 1991, S. 4–5.

Frommelt 1939: A. FROMMELT, *Die Ruine Schalun*. – In: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein*, Bd. 39. Vaduz 1939, S. 5–33.

Haefeli 1987: M. HAEFELI, *Mit dem Detektor auf Schatzsuche*. – In: *Das Gelbe Heft. Schweizer Woche*. Nr. 34, 18. August 1987.

Jenny 1903: S. JENNY, *Römische Villa bei Nendeln*. – In: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein*, Bd. 3. Vaduz 1903, S. 189–204.

Marxer 1978: F. MARXER, *Archäologie in Liechtenstein*. – In: *Helvetica Archaeologica. Archäologie der Schweiz*, 34/36, 9/1978, S. 77–88.

Meyer 1990: W. MEYER, *Notgrabung und Raubgrabung – Die Archäologie in der Krise*. – In: *Nachrichten des Schweizerischen Burgenvereins*. Jg. 63, 16. Bd., Januar/Februar 1990, S. 50–55.

Knaut 1992: M. KNAUT, *Rabiate Raubgräber*. – In: *Archäologie in Deutschland*. H. 4, 1992, S. 58.

Planck 1993: D. PLANCK, *Kolloquium «Archäologie und Raubgräberei»*. – In: *Denkmalpflege in Baden-Württemberg. Nachrichtenblatt des Landesdenkmalamtes*. 22. Jg., 1993/H. 3, S. 174–175.

Sacchi 1993: J. SACCHI, *Karl Bänziger: «Im Rheintal liegen verborgene Schätze – wer mit Suchen beginnt, wird stüchtig»*. – In: *Der Rheintaler*. Freitag, 1. Oktober 1993.

Schöller 1993: E. SCHÖLLER, *Unerlaubte Grabungen – Fragen des Fundverbleibes. Zum Denkmalschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg aus polizeilicher Sicht*. – In: *Denkmalpflege in Baden-Württemberg. Nachrichtenblatt des Landesdenkmalamtes*. 22. Jg., 1993/H. 3, S. 179–181.

Spiegel 8/1993: *Reichlich Schrott. Raubgräber verscherbeln weltweit, was immer sie an antiken Schätzen aus der Erde buddeln. Unter den Stammkunden sind auch staatliche Museen*. – In: *Der Spiegel*. 2. August 1993, S. 64–65.

Straub 1992: W. STRAUB, *Imposante Spuren der «Franzosenzeit»*. – In: *Der Landbote*, Nr. 38, Samstag, 15. Februar 1992.

Zürcher 1992: A. ZÜRCHER, *Schatzsucher: Das unbewilligte Graben nach Altertümern ist strafbar. Stellungnahme der Kantonsarchäologie zum «Landbote»-Artikel «Imposante Spuren der Franzosenzeit»*. – In: *Der Landbote*, Nr. 43, Freitag, 21. Februar 1992.